

INNENBEREICHSSATZUNG

der Stadt Töging a. Inn für den Bereich Unterhart

Die Stadt Töging a. Inn erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Innenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Unterhart werden gemäß der im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 10.07.2003 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet gemäß § 1 festgesetzten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Zur ausreichenden Durchgrünung sind für jedes Grundstück je 200 m² Gartenfläche standortgerechte, heimische Bäume (auch Obstbäume) in Verbindung mit je zwei heimischen Sträuchern zu pflanzen.

Alte, wertvolle Bäume (auch Obstbäume) und Sträucher sind zu erhalten. Bei einer notwendigen Entfernung derartiger Bäume oder Sträucher sind Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

§ 4

Maßnahmen zum Ausgleich der beiden Grundstücke nördlich der B299, Flur-Nr. 312/1 und 88 je der Gemarkung Töging a. Inn.

Es ist ein etwa 5 m breiter Grünstreifen von je 300 m² Fläche mit folgender Bepflanzung anzulegen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Amelanchier ovalis	Gem. Felsenbirne
Betula humilis	Strauch-Birke
Cornus mas	Kornelkirsche

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweigrieffl. Weißdorn
Cytisus nigricans	Schwarzer Ginster
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Cytisus ratisbonensis	Regensburger Ginster
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Prunus avium	Wild-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa camina	Gem. Hecken-Rose
Rosa pendulina	Alpen-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

und weitere heimische Gehölze

Die Gehölze dürfen nicht zu streng geschnittenen Formhecken gezogen werden. Die Arten „Viburnum lantana“ (wolliger Schneeball) und „Viburnum opulus“ (gemeiner Schneeball) dürfen auf Grund ihrer Giftigkeit nicht an Plätzen angepflanzt werden, die Kindern als Aufenthalts- und Spielort dienen.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (siehe Seite 3).

Töging a. Inn, den 29.01.2004



Krebes
 Erster Bürgermeister



Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat der Stadt Töging a. Inn am 19.11.2003 beschlossene Innenbereichssatzung Unterhart wurde mit Bescheid vom 16.01.2004 vom Landratsamt Altötting genehmigt.

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 30.01.2004 angeschlagen und am 02.03.2004 abgenommen.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung im Rathaus, Untergeschoss, Zimmer Nr. 20 und 21, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Töging a. Inn, den 03.03.2004



Krebes
Erster Bürgermeister

